

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 6 (1908-1909)

Heft: 7

Artikel: Entwurf für Statuten einer Einwohner-Armenpflege

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837774>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es folgt Einzelberatung der vorgeschlagenen Grundsätze. **Grundatz 1** wird ohne Bemerkung angenommen. Er lautet:

Die kantonalen Armendirektionen oder die kantonalen Regierungen wollen dafür sorgen, daß wenigstens in den größeren Industriezentren eine Instanz bezeichnet wird, die als Einwohnerarmensekretariat funktioniert, sei es, daß der am Orte vorhandene Hülfsverein oder Armenverein, sei es, daß eine Gemeindebehörde, z. B. die Armenpflege, die Gesundheitskommission oder der Gemeinderat damit betraut und dann nötigenfalls auch staatlich subventioniert und zu öffentlicher Berichts- und Rechnungsverfassung verpflichtet wird.

Grundatz 2 wird mit einem Amendement von Regierungsrat Burren angenommen:

Eine amtliche oder behördlicherseits anerkannte und subventionierte „Einwohnerarmenpflege“ hat das Recht und die Pflicht der Vermittlung zwischen ortsanwesenden Unterstützten und der Heimatgemeinde, speziell auch zur Auskunftserteilung oder -Beschaffung im einzelnen Falle; die Heimatgemeinde soll diese Vermittlung auch ihrerseits anerkennen.

Bei **Grundatz 3** erfolgt Annahme mit Zusätzen der Herren Stadtrat Nägeli und Dr. Schmid: Die schlechthinige Verweigerung heimatlicher Unterstützung bei vorhandener Unterstützungsbedürftigkeit ist dorthin unzulässig, wo zur richtigen Kooperation eine anerkannte „Einwohnerarmenpflege“ amtet. Der Heimatgemeinde bleibt das Recht der persönlichen Untersuchung der Verhältnisse vorbehalten. Ihre Abgeordneten sollen jedoch dabei die „Einwohnerarmenpflege“ nicht ignorieren.

Grundatz 4 wird nach Antrag von Armensekretär Keller in folgender Fassung angenommen:

Die „Einwohnerarmenpflege“ übernimmt die Pflicht, einen angemessenen Beitrag an die Unterstützung aus ihren Mitteln zu leisten, darf jedoch daran die Mitwirkung der Heimatgemeinde, nicht aber eine bestimmte Niederlassungsdauer knüpfen.

Damit fällt **Grundatz 6** dahin, womit Regierungsrat Ringier einverstanden ist.

Grundatz 5 wird nach Streichungs- und Ergänzungsanträgen von Regierungsrat Burren, Stadtrat Nägeli und Dr. Schmid in folgender Fassung angenommen:

Der Heimruf ist auf Fälle zu beschränken, in denen die Heimatgemeinde offenbar über die rationellere Hülfsgelegenheit verfügt im Vergleich zu den Hülfsmitteln des Wohnortes. Armenpolizeiliche Maßnahmen bleiben vorbehalten. Wo die Unterstützung am Wohnort nicht höher zu stehen kommt als die heimatliche Versorgung, ist der Heimruf unstatthaft.

Diese Beschlüsse sollen nun den kantonalen Armendirektionen mitgeteilt werden mit der Bitte um Vernehmlassung.

Schluß: 1 Uhr 20 Minuten.

Der Protokollführer: **M. Wild**, Pfarrer.

Entwurf für Statuten einer Einwohner-Armenpflege.

(Hülfsverein, Armensekretariat.)

Vorlage der ständigen Kommission der Schweiz. Armenpfleger-Konferenz
an die II. Armendirektoren-Konferenz vom 27. Februar 1909.

Zweck und Aufgaben des Vereins.

§ 1. Die „Einwohner-Armenpflege der Gemeinde“ ist ein Verein, der sich die Ausübung freiwilliger Hülfsätigkeit für die in der Gemeinde verbürgerten und die nicht verbürgerten Einwohner nach genauer, zu den Alten erhobener Prüfung der Verhältnisse im einzelnen Falle zur Aufgabe setzt.

Sie übernimmt insbesondere die Vermittlung des Verkehrs zwischen ortsanwesenden Unterstützungsbedürftigen und ihrer auswärtigen Heimatarmenbehörde und gewährt nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel, jedoch in der Regel nur bei gleichzeitiger Mitwirkung der Heimat des Bedürftigen, Unterstützung.

Sie erteilt Rat und Auskunft an Bedürftige wie an hülfsbereite Dritte und unterhält mit den andern in der Gemeinde bestehenden Hülfsinstituten zur Vermeidung mißbräuchlicher Doppelunterstützung planmäßige Verbindung.

Mitgliedschaft.

§ 2. Mitglieder des Vereins sind Männer und Frauen, die der Vereinskasse einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. . . . entrichten.

Organisation.

§ 3. Die Generalversammlung der Mitglieder tritt unter der Leitung des Vorstandspräsidenten ordentlicher Weise einmal im Jahre, außerdem nach Beschuß des Vorstandes oder auf Begehrung von mindestens . . . Mitgliedern zusammen.

Ihr liegt ob:

- Die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten auf eine Dauer von . . Jahren und der alljährlich neu zu bestellenden zwei Rechnungsrevisoren;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes;
- allfällige Revision der Statuten, wofür die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

§ 4. Zur Besorgung und Überwachung der Vereinsgeschäfte besteht ein Vorstand von 3—5 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Diese wählt auch den Vorstandspräsidenten, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand versammelt sich nach Bedürfnis auf Einladung des Präsidenten.

Der Vorstand ist ermächtigt, den direkten Verkehr mit den Hülfsuchenden, die Behandlung und Beantwortung mündlicher und schriftlicher Anfragen von Behörden und Privaten einem Mitgliede (Armenseckert) zu übertragen, dem auch eine bestimmte Ausgabenkompetenz (Notunterstützung) gewährt werden kann.

Über die Art und Weise und das Maß der Unterstützung im allgemeinen wird der Vorstand bestimmte Unterstüzungssgrundsätze aufstellen.

Mittel des Vereins.

§ 5. Außer den von den heimatlichen Armeninstanzen eingehenden Unterstützungen (Verkehrsgeldern) werden die Ausgaben des Vereins bestritten aus:

- Den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- allfälligen freiwilligen Beiträgen, Kirchenalmosen, Geschenken und Legaten von Privaten, behördlichen Subventionen und andern Zuwendungen.

Auflösung des Vereins.

§ 6. Bei einer Auflösung des Vereins fällt allfällig vorhandenes Vermögen zu.

Inserate:

Gesucht:

Kreues, fleißiges Mädchen könnte unter günstigen Bedingungen in die Lehre treten bei [196]

Frau Huber-Sleiner,
Damen Schneiderin Hirzel (Zürich).

Buchdrucker-Lehrling

gesucht von renommierter Landdruckerei, Gelegenheit sich in allen Zweigen dieses Berufes zum tüchtigen Arbeiter heranzubilden. Gute Gehalt. Kein Lehrgeld, Kost und Logis frei beim Prinzipal.

Öfferten von intelligenten Jünglingen beförben unter Chiffre O. F. 373 Orell Füssli, Annoncen, Zürich. [189]

Lehrlings-Gesuch.

Ein kräftiger Knabe könnte unter günstigen Bedingungen den Schmiedeberuf gründlich erlernen, bei [192]

J. Schmid, Schmied, Russikon (Kanton Zürich).

Bei tüchtiger Damenschneiderin kann eine brave Tochter in die Lehre treten, mit oder ohne Kost und Logis. Gesl. Öfferten an [198]

Frl. Gysel, Rennweg 31, Zürich.

Bäckerlehrling gesucht.

Ein kräftiger Jüngling könnte bei einem Handelsmeister die Groß- und Kleinbäckerei bis zur Selbständigkeit erlernen. Sonntags ganz frei. Bei guter Haltung von Anfang an etwas Lohn. [200] Anmeldungen bei Th. Baur, Bäckerei „z. Palme“, Thayngen (Schaffhausen).

Für Eltern und Vormünder! Lehrlings-Gesuch.

Ein der Schule entlassener, gut gearteter Knabe könnte unter günstigen Bedingungen den Bürstenmacher-Beruf gründlich erlernen. Familiäre Behandlung zugesichert, bei [199]

U. Wetter, Bürstenfabrikant, Altstätten (Rheintal).

Bäckerlehrling gesucht.

Ein treuer, starker Knabe kann unter sehr günstigen Bedingungen die Groß- und Kleinbäckerei gründlich erlernen. Ganz freier Sonntag. Eintritt nach Belieben. Auskunft erteilt [190]

Herm. Trüb, Agnesstraße 3, Töss bei Winterthur.

Gesucht:

Ein starker Dienstknabe oder jüngerer Knecht findet Jahresstelle bei [195]

Heinrich Kappeler, Zünikon-Elgg.

Stelle gesucht

für einen mit Ostern 1909 konfirmiert werden den treuen, fleißigen Knaben als Ausläufer, Zeitungsträger, Bureaugehilfe, Verkäufer in einer Buchhandlung, Laden oder dgl. Der Knabe ist leider rechtshändig Lahm, verfügt jedoch mit der linken Hand über eine schöne Handschrift. [197]

Anstalt Bernrain bei Emmishofen (Thurgau).